

ZBB 2024, 316

BGB § 199 Abs. 1 Nr. 1, § 667 Alt. 1

Zur Fälligkeit des Herausgabeanspruchs gem. § 667 Alt. 1 BGB bei zweckwidriger Verwendung von zur Anlage bei einer Bank überlassenen Geldmitteln durch den Beauftragten

BGH, Urt. v. 01.08.2024 – III ZR 144/23 (KG), WM 2024, 1707

Amtlicher Leitsatz:

Der Herausgabeanspruch gem. § 667 Alt. 1 BGB wird bei zweckwidriger Verwendung von zur Anlage bei einer Bank überlassenen Geldmitteln durch den Beauftragten erst fällig, wenn im Verhältnis zwischen den Parteien feststeht, dass das Geld nicht auftragsgemäß angelegt worden ist und der Beauftragte infolge der zweckwidrigen Verwendung der Mittel hierzu auch nicht mehr in der Lage ist (Anschluss an OLG Karlsruhe NJW-RR 2016, 1328).